

Bekanntgabe der Bezirksregierung Arnsberg  
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
– Feststellung der UVP-Pflicht –

Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls  
gem. § 7 UVPG

Az.: - 60.90.01-082/2025-002-

Die Sandgrube Boer GmbH hat die Zulassung für die Fortsetzung der Trockenaussandung im Quarzsandtagebau Dorsten Freudenberg im Sinne eines hinzutretenden kumulierenden Vorhabens beantragt.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gem. 11 Abs. 3 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 1 Nr. 1 b) dd) UVP-V Bergbau (hinzutretendes kumulierendes Vorhaben, dass den Prüfwert für die allgemeine Vorprüfung von 10 ha überschreitet aber nicht den Größenwert von 25 ha; unberücksichtigt bleiben Flächen des früheren Vorhabens, für die die Bergaufsicht geendet hat, da von diesen Flächen nach ihrer Wiedernutzbarmachung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen mehr ausgehen) durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Sandgrube Boer GmbH beabsichtigt, die bestehende Trockenaussandung "Dorsten-Freudenberg" bis 5 m oberhalb des Grundwasserspiegels fortzusetzen. Die geplante Betriebsfläche beträgt ca. 15,9 ha, davon ca. 5,2 ha unverritz. Die Wiedernutzbarmachung folgt unmittelbar an den Abbau anschließend in Tieflage als Wald. Das Vorhaben ist gem. § 11 Abs. 3 Nr. 2 UVPG als hinzutretendes kumulierendes Vorhaben einzustufen. Im angrenzenden Tagebau ist der Abbau beendet, Teilflächen befinden sich noch in der Wiedernutzbarmachung. Unberücksichtigt bleiben Flächen des früheren Vorhabens, für die die Bergaufsicht geendet hat, da von diesen Flächen nach ihrer Wiedernutzbarmachung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen mehr ausgehen. Gem. § 1 Nr. 1 b) dd) UVP-V Bergbau war das betriebsplanpflichtige Vorhaben einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht zu unterziehen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu erwarten sind. Die Auswirkungen sind kleinflächig und überwiegend temporär. Die Inanspruchnahme der Bodenoberfläche erfolgt sukzessive und nach Schichten getrennt. Die mittel- bis hochwertigen trockenen Waldbiotope werden sukzessive und unter Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Tiere und Pflanzen in Anspruch genommen und unmittelbar an die

Trockenaussandung anschließend in Tieflage wieder aufgeforstet. Durch Beschränkung der Gewinnung auf 5 m oberhalb des Grundwasserspiegels sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Trinkwassergewinnung im Wasserschutzgebiet "Holsterhausen / Üfter Mark2 zu besorgen. Das Landschaftsschutzgebiet "Barkeler und Emmelkämper Mark" wird temporär beeinträchtigt, das Landschaftsbild wird im Rahmen der Wiedernutzbarmachung wiederhergestellt, sodass keine dauerhaften Auswirkungen verbleiben. Nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ist die zuständige Behörde zu dem Ergebnis gekommen, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei einer Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Eine UVP ist nicht erforderlich.

Gem. § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur UVP-Vorprüfung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, zugänglich.

Dortmund, 12.03.2025

Bezirksregierung Arnsberg  
Abteilung Bergbau und Energie in NRW

Im Auftrag  
Gez. Oberhaus